

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 90/09 B

L 12 AL 4/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 375/02 (SG Bremen)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2009
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. April 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu. Dabei kann offen bleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil aufbringen kann; denn jedenfalls bietet seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Es kann dahinstehen, ob mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend geregelten Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet werden könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Prüfung, ob Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen ist, nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich in der Sache nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, wenn die Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) unterliegen muss (stRspr, vgl ua BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; SozR 4-1500 § 73a Nr 2; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Von fehlender Erfolgsaussicht in diesem Sinne ist im vorliegenden Fall auszugehen.
- 3 Das LSG hat bei seiner Entscheidung über die streitgegenständliche Frage, ob der Kläger die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) erfüllt hat, auf den Begriff der versicherungspflichtigen Beschäftigung iS des § 25 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und insoweit auf Rechtsprechung und Schrifttum zu § 7 Abs 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) abgestellt. Es ist zutreffend davon ausgegangen, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung insbesondere Weisungsabhängigkeit des Beschäftigten und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers voraussetzt. Da die tatsächlichen Umstände der Tätigkeit des Klägers in der Zeit zwischen 1998 und 2001 nur unvollständig dokumentiert, im Einzelnen nicht belegt und mangels Unterlagen sowie mangels Erreichbarkeit des früheren Vertragspartners auch nicht belegbar sind, ist das LSG im Rahmen seiner Gesamtwürdigung zu dem Ergebnis gelangt, eine versicherungspflichtige Beschäftigung liege nicht vor und es fehle folglich an der für den Bezug von Alg erforderlichen Anwartschaftszeit.
- 4 Die Entscheidung des LSG ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Kläger stellt in seinen Schriftsätzen nicht in Abrede, dass eindeutige Unterlagen (zB Beitragsnachweise) weder von ihm selbst vorgelegt noch im Rahmen der von der Beklagten durchgeführten Ermittlungen beschafft werden konnten und jetzt auch nicht mehr ausfindig gemacht werden können. Er macht im Wesentlichen nur ohne nähere Konkretisierung geltend, er sei im Rahmen eines üblichen "Anstellungsvertrages" auf Gehalts- und Provisionsbasis tätig gewesen und habe regelmäßig Abzüge des Arbeitgebers für Sozialabgaben in Höhe von 20 % hingenommen. Darüber hinaus kann der Kläger keine konkreten Einzelheiten über die vertraglichen



Beziehungen und deren tatsächliche Abwicklung vortragen und insoweit auch keine Unterlagen vorlegen. Er kann sich nicht einmal auf das Zeugnis des auch für ihn angeblich nicht erreichbaren früheren Vertragspartners berufen; das Angebot, einen Zeugen zu hören, dem die streitige Tätigkeit früher einmal angeboten gewesen sei und der diese Tätigkeit aus familiären Gründen nicht habe annehmen können, ist offensichtlich zur weiteren Sachaufklärung ungeeignet. Unter diesen Umständen sind bei einer etwaigen Fortführung des Verfahrens keinerlei neue Erkenntnisse zu erwarten, die im Gegensatz zur Entscheidung des LSG auf eine Erfüllung der Anwartschaftszeit in Anwendung des § 25 Abs 1 Satz 1 SGB III iVm § 7 Abs 1 SGB IV hindeuten könnten.

- 5 Erfolgsaussicht kann auch nicht etwa deshalb bejaht werden, weil das LSG von einem Antrag des Klägers, ihm "nachfolgend weitere Leistungen zu zahlen", ausgegangen ist und dazu ausgeführt hat, die Klage sei insoweit unzulässig. Denn die Klage war von Anfang an nur gegen die eine Bewilligung von Alg ablehnende Entscheidung der Beklagten gerichtet; allein hierauf bezieht sich auch das wesentliche Vorbringen des Klägers. Soweit der Formulierung des Klageantrags auch ein Begehren zur Bewilligung anderer Förderleistungen zu entnehmen sein sollte, wäre von einer Klageänderung (vgl § 99 Abs 1 SGG) auszugehen, zu der nicht angenommen werden könnte, die Beklagte habe eingewilligt oder sie sei sachdienlich.
- 6 Da somit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg in der Sache selbst besteht, kann offen bleiben, ob die Vorgehensweise des LSG, durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden, zu beanstanden ist oder nicht. Denn selbst wenn - wie der Kläger in seinem Schreiben vom 26. Juli 2009 geltend macht - der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht hinreichend beachtet worden sein sollte, fehlt es jedenfalls an der Kausalität für die angefochtene Entscheidung (vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 7 mwN).
- 7 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Die vom früheren Bevollmächtigten des Klägers eingelegte Beschwerde ist zu verwerfen, da sie nicht innerhalb der bis 30. Juli 2009 verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 und Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

